

## **Haus- und Badeordnung für das „Saar-Mosel-Bad“ Konz**

### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich der Eingangshalle und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegeäste verbindlich. Mit dem Passieren der Eingangskontrolle erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden in Höhe von jeweils mindestens 25,00 €, es sei denn er kann nachweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.
6. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (z.B. Mobiltelefone) oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
11. Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.
12. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot, dies schließt auch das Dampfen von sog. E-Zigaretten mit ein.
13. Zu Ihrer Sicherheit werden Teilbereiche des Gebäudes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht. Die videoüberwachten Bereiche erkennen Sie anhand der Ausschilderungen vor Ort.
14. Für die Benutzung des Saar-Mosel-Bades wird nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Gebühren eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Geldwertkarten sind 5 Jahre lang vom Tage der Ausgabe an gültig. Mehrfach- und Geldwertkarten sind übertragbar. Die Höhe der Gebühren ist im Tarifblatt (siehe Anlage) ersichtlich.
15. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter/innen, beim Schulschwimmunterricht die Aufsicht führenden Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen die Bestimmungen der Badeordnung beachten.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Badezeit beginnt beim Passieren der Eingangskontrolle und endet mit dem Verlassen des Bades beim Passieren der Ausgangskontrolle. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die elektronische Zeiterfassung des jeweiligen Kassensystems.

1. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,

- d) Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
  - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung durch die Werkleitung vor.
3. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
  4. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
  5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Die Verlängerung der Jahreskarte aus Kulanz ist möglich, wenn eine länger andauernde schwere Erkrankung vorliegt, die eine Nutzung für mindestens 3 Monate verhindert und dies mit einem ärztlichen Attest bestätigt wird.

### **III. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, von Beschäftigten oder von Erfüllungsgehilfen der Verbandsgemeindewerke Konz ursächlich ist.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der entsprechende Gegenstand gefunden wird.

### **IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle**

1. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, das Armband hat er während des Besuchs sichtbar zu tragen. Mit der Benutzung der Schränke wird kein Verwahrvertrag abgeschlossen.
2. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen.
4. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein und es ist nicht gestattet, mehrere Hosen übereinander zu tragen.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Taucherflossen, Schnorchel- bzw. Tauchgeräten und harten Gegenständen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.

Konz, im Juli 2015

Verbandsgemeindewerke Konz